

99013002024001, 99013002024001

Adoption eines ausländischen Kindes, Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213254561/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001, 99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines ausländischen Kindes, Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines ausländischen Kindes, Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschluss des Familiengerichts, starke Adoption, schwache Adoption, adoptieren, Beschluss, Adoptionsstelle, Beschluss des Amtsgerichts, Adoptivkind, Umwandlungsausspruch, Ausland, Adoptiveltern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html
Teaser	Eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption eines Kindes kann durch Beschluss des Familiengerichts in eine sogenannte starke Adoption umgewandelt werden.
Volltext	Auf Antrag kann das Familiengericht eine sogenannte schwache Adoption in eine sogenannte starke Adoption umwandeln.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde. Hinweis: In den meisten Fällen sind ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung notwendig: • durch die zuständige ausländische Behörde

Modul	Sachverhalt
	(Apostille) oder • Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.
Voraussetzungen	Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen
Kosten	• Notarkosten • Gerichtskosten • die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall
Verfahrensablauf	Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. Das Gericht prüft den Antrag und beteiligt während des Verfahrens auch das örtlich zuständige Jugendamt sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen. Ihr Adoptivkind hat dann alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes. Außerdem erhält es, wenn es im Zeitpunkt des Antrags noch keine 18 Jahre alt ist,

Modul	Sachverhalt
	die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie oder Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau deutsche Staatsangehörige sind.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Antrags ist mit der Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG anfechtbar.
Kurztext	• Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption • Eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption eines Kindes kann durch Beschluss des Familiengerichts in eine sogenannte starke Adoption umgewandelt werden. • Erforderliche Unterlagen: • notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde • Gebühren: • Notarkosten • Gerichtskosten • die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	In Thüringen: Amtsgericht Jena
Formulare	
Ursprungsportal	Adoption eines ausländischen Kindes, Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption, Adoption of a foreign child, conversion of a weak adoption into a strong adoption